

Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag, J. Bockemühl/K. Gierhake/H. E. Müller/T. Walter (Hrsg.), München [C.H. Beck] 2015, XI, 539 S., 199,00 Euro.

I. Einer der »die Fronten gewechselt« hat (*König* S. 265), so ist gelegentlich zu vernehmen, wenn ein Richter mit Eintritt in den Ruhestand von der Möglichkeit Gebrauch macht, Rechtsanwalt zu werden, in (dis-)sozialisiert-feindseliger, dem *Jubililar* als vormaligem Vorsitzenden des Bayerischen Staatsschutzsenats vertrauter Terminologie heißt es gar ein »Überläufer«. Zwar war selbiger Vorsitzender Richter am *Bay-ObLG* (»bis zum bitteren Ende«, *König* S. 257) und sodann am *OLG München*, und er wurde auch, wie die *Herausgeber* im Vorwort berichten, »schon kurze Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst« zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Indes lassen die persönliche Eigenständigkeit und der juristische impetus des *Jubilar*s keinen Zweifel daran, dass seine berufliche Identität gewahrt ist, wie er denn auch unter anderem durch seine neuerlichen Funktionen in Zusammenhang mit Ermittlungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zum sogenannten NSU, durch seinen anhaltenden Einsatz in der Lehre als Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg und nicht zuletzt durch die (gleichfalls beibehaltene und sogar erweiterte) außergewöhnlich vielseitige Autoren- und Herausgeberschaft unter Beweis stellt.

Dieser beruflichen Lebensleistung des *Jubilar*s entsprechen die Auswahl der *Autoren* dieser Festschrift, fürwahr versammelte Prominenz, ebenso wie die von diesen thematisch gewählten Beiträge, deren Bedeutung hier schon aus Raumgründen auch nicht nur annähernd gewürdigt werden kann. Dies gilt vor allem für die strafrechtsdogmatischen Abhandlungen über »Untauglicher Versuch – grob unverständiger Versuch – abergläubischer Versuch« (*Ellbogen*), zum Thema »Zur Verabschiedung der Lehre vom konkreten Vorsatz und der Beachtlichkeit der aberratio ictus als Ausschnitt einer normativen Revision der Vorsatzlehre« (*Heuchemer*), über »Tätige Reue: Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht?« (*Jahn/Ebner*), über »Zuständigkeit durch Wissen?« (*Jakobs*), »Zur Kodifizierbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung« (*Schroeder*), zum Thema »Objektive Elemente im subjektiven Tatbestand – gibt es die? Überlegungen anhand der Absicht rechtswidriger Zueignung oder Bereicherung gem. § 242 oder § 263 StGB« (*Streng*) sowie über »Strafklageverbrauch bei Besitzdelikten – zugleich ein Plädoyer für einen funktionalen Tatbegriff« (*Stuckenberg*) und »Teleologische Auslegung und objektive Zurechnung am Beispiel des § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)« (*T. Walter*). – Mehrere Beiträge befassen sich mit der Unbestimmtheit des Gesetzestextes bzw. mit Konflikten im Gesetzgebungsverfahren, so über »Mord als Grundtatbestand? Ein Vorschlag zur Neukonzeptualisierung der §§ 211, 212 StGB« (*Kubiciel*), »Empörungsstrafrecht und Reaktionsgesetze als grenzüberschreitendes Phänomen der Strafgesetzgebung« (*Kudlich/Oğlakcioglu*), »Handlung im Auftrag oder auf Weisung. Anmerkungen zur Normgenese des § 108e StGB« (*H. E. Müller*), »Korruptionsrisiken in österreichischen Unternehmen« (*Ruhmannseder*), (bezogen auf § 89a StGB) »Ein bestimmtes Auftreten bei der Terrorismusbekämpfung?« (*Valerius*) und, zugleich der auch familienrechtlichen Ausrich-

tung des *Jubilar*s entsprechend, »Das Rechtsgut des § 171 StGB« (*Wittig*), einer als zu »unbestimmt« befundenen Norm; betreffend das Sanktionsrecht äußert sich *Groß* unter dem Thema »Zum Postulat der Bestimmtheit bei strafrechtlichen Auflagen und Weisungen«.

II. Zum Strafverfahren vor Eröffnung der Hauptverhandlung sind eine systematische Erörterung »Cybercrime – rechtliche Herausforderungen bei der Bekämpfung« enthalten (*Bär*), Stellungnahmen zu »§ 153a StPO im Wirtschaftsstrafrecht: abschaffen oder besser machen?« (*Beulke*) sowie zum Thema »Der Richtervorbehalt als Garant staatsanwaltschaftlicher Verfahrensherrschaft im Ermittlungsverfahren« (*Dallmeyer*) und zur Frage »Der Eröffnungsbeschluss – lästige Formalie oder weitreichende Zwischenentscheidung im Strafverfahren?« (*Weidemann*). Dabei widmet sich *Bär* unter anderem den Ermittlungen in sozialen Netzwerken (S. 13 ff.) und empfiehlt, insgesamt resümierend, zwecks grenzüberschreitender Bekämpfung die Schaffung eines »computerspezifischen Kooperationsrechts« und einer Verbesserung der Möglichkeiten transnationaler Eigenermittlungen. *Beulke* plädiert in seiner durch aktuelle Verfahren belebten, die verschiedensten Auffassungen würdigenden Erörterung für die Beibehaltung der Vorschrift, allerdings unter einer systemstimmigen, d.h. an den »maximalen Obergrenzen der Geldstrafen« (S. 45) orientierten Begrenzung der Höhe der Auflagen. *Dallmeyer* veranschaulicht unter anderem den darin liegenden »Begleiteffekt« des Richtervorbehalts, die »frühzeitige Vorlage der Ermittlungsakte« durch die Polizei, soweit sie faktisch Verfahrensherrin ist, zu gewährleisten (S. 91 f.). *Weidemann* erörtert »missliche« Abläufe in Zusammenhang mit Formularblättern (S. 502) und mahnt, bei Nichtvorliegen eines hinreichenden Tatverdachts die Einstellung nicht deshalb zu scheuen, weil eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft (§ 210 Abs. 2 StPO) ggf. zu besorgen sei. Übergeordnet ist die auf die Prüfung gem. §§ 121, 122 StPO bezogene systematische Darstellung »Zum Beschleunigungsgrundsatz im Recht der Untersuchungshaft« (*Wankel*), worin der *Autor* sich auch zur Beauftragung von Sachverständigen äußert (S. 495 f.), zumal deren Auswahl in der Praxis mitunter eher von der Lieferzeit als von der Sachkunde beeinflusst zu sein scheint (vgl. kasuistisch *Rezensent Kriminalistik* 2014, 737 ff.). Innerhalb der sonstigen strafprozessualen Beiträge zielen zumindest zwei auf die revisionsgerichtliche Kontrolle von Diskrepanzen zwischen tatsächlichen bzw. im Urteil hergestellten Ergebnissen der Beweisaufnahme, und zwar – unter Bezugnahme auf die historische Entwicklung (S. 53 ff.) schon in der Überschrift – »Früher war alles besser – ein Plädoyer für die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung« (*Bockemühl*), und *Momsen* unter dem Thema »Digitale Beweismittel in der Revisionsinstanz«. Soweit *Bockemühl* von der Realität eines gewissen Anteils »unredlicher« Richter (S. 57 ff.) ausgeht, klingt solches teilweise auch in anderen Beiträgen an. So heißt es in dem – auch hinsichtlich der Würdigung eines Geständnisses – differenzierten Beitrag, »Die Verständigung im Strafverfahren aus Sicht der Praxis« (*Ziegler*), dass »mit der erforderlichen kriminellen Gesinnung alle noch so eng gesteckten Verfahrensregeln umgangen werden können« (S. 526) sowie, bezugnehmend auf Mahnungen des *Jubilar*s (JA 2013, 474 ff.), »Natürlich gibt es den verabscheuungswürdigen Deal« (S. 532), wogegen in dem Beitrag »Wirtschaftsstrafverfahren, Absprachen und die Staatsanwalt-

schaft. Abgesang auf eine langjährige Praxis?» (C. Knauer) (vereinzelte) Tendenzen innerhalb der Staatsanwaltschaft moniert werden, die sich gegen Absprachen in Umfangsverfahren und damit ihrerseits gegen das Gesetz richten. Im Übrigen enthält der Band mehrere Beiträge zum Beweisrecht. Dies gilt zunächst für die Abhandlungen »Qualifizierte Belehrung des angehörigen Zeugen« (Bosch) und »Richterrecht zu § 252 StPO« (Eschelbach), die beide sich – wenngleich unterschiedlich ausführlich bzw. kritisch – (auch) zu dem Anfragebeschluss des 2. Strafsenats des BGH (NStZ 2015, 596) hinsichtlich des Erfordernisses »qualifizierter Belehrung« verhalten, und für den Beitrag »Zum Verhältnis zwischen Personalbeweis und Sachbeweis bei der Rekonstruktion menschlicher Wahrnehmungen« (Erb), worin differenziert die Gefahren des Protokollvorhaltens aufgezeigt werden und hinsichtlich eines während einer Vernehmung abgelegten Geständnisses der Mindermeinung beigeplichtet wird, § 254 Abs. 1 StPO als »jeglichen Beweis« umfassend auszulegen, d.h. bei nicht-richterlichen Vernehmungen ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen (S. 137 ff.). Weiterhin finden sich Abhandlungen über »Das selbstständige Beweisverwertungsverbot: Beispiel einer weder geglückten noch folgenlosen Straf(prozess)rechtsdogmatik« (Duttge), »Rechtsmissbrauch des Beweisantragsrechts« (Triig) – hier wird unter anderem auf Ausdehnungen der Antragsablehnung wegen Mängeln hinsichtlich »Konnektivität im weiteren Sinne« (S. 454, 456) aufmerksam gemacht, freilich ein sogenannter allgemeiner Missbrauchsvorbehalt abgelehnt – sowie »Die ärztliche Pflicht zur Fehleraufklärung und deren Folgen für die Beweisverwertung nach § 630c Abs. 2 S. 2 und 3 BGB« (C. Jäger), wonach der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit bezogen auf das Arzt-Patienten-Verhältnis nach einem umfassenden Beweisverwendungsverbot verlangt (S. 218 ff.). Gleichfalls aktuell sind die Beiträge »i.V. Plädoyer für die Einschränkung der Präsenzpflicht des Angeklagten« (Beukelmann) sowie, aus revisionsrichterlicher Sicht, »Notwendige Urteilsfeststellungen bei Straftaten nach § 316 StGB, § 21 StVG« (König).

III. Nicht zuletzt ist das Europarecht markant und überwiegend in Erörterung aktueller Entscheidungen des EuGH repräsentiert, und zwar zu den Themen »Schließt Art. 54 SDÜ die Strafverfolgung in einem anderen Vertragsstaat aus, wenn die Verfahrenserledigung im Aburteilungsstaat nur eine beschränkte materielle Rechtskraft entfaltet? – Zugleich Besprechung von EuGH, Urt. v. 05.06.2014 – C-398/12, NJW 2014, 3010« (Hecker), »Der Grundsatz ne bis in idem auf EU-Ebene – zur Entscheidung des EuGH, Urt. v. 27.05.2014 – C-129/14 PPU – Spasic« (Pauckstadt-Maihold) sowie »Es

bleibt keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel, dass der BGH gegen seine Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV verstößt!« (Satzger) und »Der europäische Visionär – ein Beitrag zur europarechtsfreundlichen Auslegung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB« (Lang). Hecker erörtert die Fragestellung differenziert nach den jeweiligen vorausgegangenen Entscheidungen und mit klaren Folgerungen, Pauckstadt-Maihold bespricht zustimmend die bezeichnete Entscheidung zu einem in ihrer Beurteilung »klassischen Fall von forum-shopping«, und Satzger exemplifiziert in aller Umsicht mit verneinendem Ergebnis, wie und ob sich die Annahme eines Verstoßes falsifizieren ließe; soweit er zur Frage nach Motiven für den Verstoß resümierend unter anderem darauf verweist, die als richtig erachtete Senatsjudikatur nicht durch ein als »praxisfern« eingestuftes EU-Gericht in Frage stellen zu lassen, erinnert dies an einzelne Abläufe vor Strafsenaten des BGH im Verhältnis zur Judikatur des EGMR etwa betreffend unzulässige Tatprovokation oder Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung gar nach Jugendstrafrecht (zu BGH NStZ 2013, 225 [m. Anm. Rezensent], sei angefügt, dass das OLG München mit Beschluss schon vom 17.06.2015 [2 Ws 803/13, R&P 2015, 226] den Unterbringungsbeehl aufgehoben hat. Lang setzt sich in ihrer Eloge auf den Jubilar anschaulich mit der zu ihrem Thema ergangenen Judikatur auseinander.

Die übrigen Beiträge sind teils praxisgetragen, teils grundsätzlich-theoretischer Natur: »Der sog. 5-vor-9-(Ablehnungs-)Antrag« (Bredling), »Lückenirrsinn bei Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG. Justizverwaltungsakte verfahrensrechtlich auf hoher See?« (Dauster/Lutz), »Gesetzlicher Richter im Mutterschutz« (Norouzi), »Genocide – Suicide – objektive Zurechnung im Völkerstrafrecht« (Eckstein) und »Ausländische Internetaktivitäten zugunsten ausländischer terroristischer Vereinigungen – strafbar in Deutschland?« (Mutzbauer). Pawlik bringt eine Abhandlung über »Identität der Gesellschaft oder Identität des Rechtsanwenders? Anmerkungen zur Aufgabe der Strafrechtswissenschaft«, Stöckel (†) über »Das Opfer krimineller Taten, lange vergessen – Opfer-schutz, Opferhilfe heute« und Metzger äußert sich über »Anselm von Feuerbach zur Gerichtsöffentlichkeit«.

IV. Der Verlag hat das Werk in gewohnt klassischer Weise ausgestattet. Die Lektüre ist ebenso spannend wie nutzbringend, zumal die Beiträge, insgesamt betrachtet, eine belebende Frische in der Auseinandersetzung ausstrahlen, nicht anders als sie dem Jubilar eigen ist.

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, FU Berlin.